



GründerZeiten 18

Existenzgründungen im Handwerk



04/2021 Mit oder ohne Meisterbrief

Die Zeichen für eine Karriere im Handwerk könnten nicht besser stehen: Das Handwerk blickt auf Jahre der Rekordumsätze und bester Auftragslagen für die Betriebe zurück, so der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Es stimmt also immer noch: Handwerk hat goldenen Boden. Das gilt sowohl für bestehende Betriebe als auch für Gründerinnen und Gründer.

Stimmiges Unternehmenskonzept

Für Gründungen im Handwerk ist ratsam, was auch für alle anderen Branchen gilt: beispielsweise ein stimmiges Unternehmenskonzept, eine ausreichende Finanzierung oder ein passendes Marketing. Informationen dazu sind in weiteren Ausgaben der GründerZeiten und unter www.existenzgruender.de zu finden. Ganz besonders wichtig ist darüber hinaus: Die Qualifikationen müssen stimmen. Je nach Qualifikation gibt es dabei unterschiedliche Möglichkeiten, einen Betrieb zu gründen.

Besonders wichtig: Qualifikationen

Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig machen will, benötigt dafür in der Regel einen Meisterbrief: also den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Handwerk bestanden zu haben. Für die Zulassung zur Meisterprüfung reicht es aus, wenn Prüflinge eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben. Einen solchen Meisterbrief muss man üblicherweise für alle Handwerksberufe vorweisen können, die in der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt sind. Und nur mit bestandener Meisterprüfung kann man sich Meister oder Meisterbetrieb nennen. Es gibt allerdings auch eine Reihe von Möglichkeiten, sich ohne Meisterbrief in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig zu machen.

Ohne Meisterbrief kann man ein Unternehmen in den sogenannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben gründen und führen. Sie sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung nachzulesen.

Mit Meisterbrief

Zulassungspflichtige Handwerke

Der Meisterbrief wird vor allem für „gefahr geneigte und ausbildungsintensive Tätigkeiten“ verlangt (zulassungspflichtige Handwerke; Anlage A der Handwerksordnung). Damit gemeint sind Berufe, in denen durch unsachgemäße Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Kunden oder Kulturgüter drohen. Diese Berufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die tatsächlich ihr „Handwerk verstehen“ und dies durch die bestandene Meisterprüfung nachweisen können. Ausnahmegewilligungen sind nach dem Handwerksrecht möglich. Demjenigen, der ein solches zulassungspflichtiges Handwerk ausüben darf, ist es aber nicht erlaubt, wesentliche Tätigkeiten eines anderen zulassungspflichtigen Gewerks zu verrichten, für das er keine Meisterprüfung abgelegt hat. Es sei denn, die Arbeiten hängen mit dem Leistungsangebot seines Handwerks technisch oder fachlich zusammen oder ergänzen es wirtschaftlich. Allerdings ist es (nach § 7a HwO) jeder Meisterin und jedem Meister eines zulassungspflichtigen Handwerks oder einer Person, die dieses per Ausnahmegewilligung ausüben darf, möglich, ohne weiteren Meisterbrief die Ausübungsberechtigung für ein anderes zulassungspflichtiges



Handwerk zu erlangen. Dafür müssen sie die erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten durch Lehrgänge oder Prüfungen nachweisen.

Ohne Meisterbrief

Abschlusszeugnisse von Hoch- oder Fachschulen

Neben der Meisterqualifikation können auch einschlägige Abschlusszeugnisse von Hoch- oder Fachschulen als Qualifikationsnachweis für eine Gründung in einem zulassungspflichtigen Handwerk gelten. Das gilt für Ingenieure, Industriemeister, Fach- und Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker.

Langjährige Gesellinnen und Gesellen

Gesellinnen und Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben zu dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben. Mit „leitender Position“ ist gemeint, dass sie in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil die Befugnis für eigenverantwortliche Entscheidungen hatten. Sie können dies durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise nachweisen. Die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse, die man benötigt, um ein Handwerk selbständig ausüben zu können, lassen sich in der Regel durch die Berufserfahrung belegen. Ob eine Ausübungsberechtigung erteilt wird, entscheidet die zuständige Handwerkskammer.

Diese Altgesellenregelung gilt nicht für Hörakustiker, Augenoptiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker und Schornsteinfeger. Einen eigenen Betrieb ohne Meisterbrief zu gründen oder zu führen, ist hier nur mit einer Ausnahmegewilligung und nachgewiesener Befähigung möglich.

Handwerksrolle

Wer eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann oder eine Ausnahmegewilligung dafür hat, ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben, wird mit seinem betreffenden Handwerk in die Handwerksrolle seines Bezirks eingetragen. Betriebe der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe werden im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe erfasst. Handwerksrolle und Verzeichnis werden von der Handwerkskammer geführt.

Mit angestelltem Meister

In den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann man einen Betrieb auch gründen und führen, ohne dass die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber selbst einen Meisterbrief besitzt. Es reicht für alle Handwerksbetriebe aus, eine Meisterin oder einen Meister (oder einen sonst handwerksrechtlich Berechtigten) als technische Betriebsleitung einzustellen.

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

In den zulassungsfreien Handwerken und im handwerksähnlichen Gewerbe (Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung) kann ein Betrieb auch ohne Meisterbrief gegründet und geführt werden. Ein Betrieb kann hier auch Tätigkeiten anbieten, die verschiedenen zulassungsfreien Handwerken zugeordnet sind, z. B. Uhrmacher oder Goldschmiede. Damit sind umfassendere und somit häufig auch kundenfreundlichere Angebote möglich. Dass keine Meisterpflicht mehr besteht, heißt aber nicht, dass es nicht doch sinnvoll ist, die Meisterprüfung abzulegen: Sie ist ein anerkanntes Qualitätssiegel für die fachliche Kompetenz des betreffenden Handwerksbetriebs und wird von der Kundschaft honoriert.



BRANCHENWISSEN: HANDWERK

www.existenzgruender.de

Gründungs-Tipps

Gründerperson/Qualifikationen

Wesentliche Grundlage für eine geplante Existenzgründung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Handwerk. Wichtig sind zudem Kenntnisse darüber, welche Tätigkeiten innerhalb eines Handwerks erlaubt sind, welche nicht.

Produkt/Dienstleistung

Vor allem Gründerinnen und Gründer ohne Meisterbrief sollten möglichst mit besonderen Leistungen (z. B. einem besonderen Service) und/oder einer bereits existierenden Stammkundschaft starten.

Kapitalbedarf

Im Gegensatz z. B. zum Handel müssen Handwerker zuerst ihre Leistung erbringen, die Rechnung schreiben und dann auf ihr Geld warten. Diese Zeit müssen sie finanziell überbrücken können. Dazu kommen (z. B. bei den Bau- und baunahen Handwerken) erhebliche Kosten für die Vorfinanzierung von Material oder Fremdleistungen.



INFOS ZUM BUSINESSPLAN

www.existenzgruender.de

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Nach dem Anerkennungsrecht können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse hierzulande als mit dem deutschen Abschluss gleichwertig anerkannt werden. Dies ist für viele Tätigkeiten auch Voraussetzung dafür, sich damit selbständig zu machen, z. B. für das zulassungspflichtige Handwerk. Wer einen Berufsabschluss im Handwerk vorweisen kann, der im Vergleich zur Meisterprüfung als gleichwertig eingestuft wird, kann ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben. Und wer einen Berufsabschluss hat, der dem Gesellenbrief entspricht, erhält eine Gleichwertigkeitsbescheinigung und kann damit zur Meisterprüfung zugelassen werden. Ob Berufsabschlüsse im Handwerk gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag die Handwerkskammer vor Ort.

Für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EU-Staaten gilt die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Das bedeutet: Dienstleister, die ihren Sitz im EU-Ausland haben, dürfen vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen in der Regel ohne Weiteres erbringen. Wer sich in Deutschland allerdings dauerhaft niederlassen und einen Betrieb gründen will, muss seine Qualifikationen anerkennen lassen.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Handwerksmeister/-in ist ...

... wer nach Bestehen der Gesellenprüfung die Meisterprüfung bestanden hat. Diese umfasst vier Prüfungsteile:

1. die meisterhafte Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten des jeweiligen Handwerks
2. die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse
3. die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
4. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Finanzplan/Liquiditätsplan

Nach dem Forderungssicherungsgesetz können Handwerkerinnen und Handwerker von ihrer Kundschaft Abschlagszahlungen in der Höhe fordern, in der die Kundschaft durch ihre Werkleistung einen Wertzuwachs erlangt hat. Die Vergütung eines Bauhandwerkers als Subunternehmen wird bereits dann fällig, wenn die vom Subunternehmen erbrachte Leistung von den Auftraggebenden abgenommen wurde.

Förderung

Aufstiegs-BAföG (früher Meister-BAföG): Es fördert den beruflichen Aufstieg von Handwerkerinnen und Handwerkern, konkret: die Vorbereitung auf die Meister-Prüfung.

Meister-Gründungsprämie oder -Bonus: Hier handelt es sich um eine Landes-Förderung für junge Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (nicht in allen Bundesländern).

www.foerderdatenbank.de

Handwerke mit Meisterpflicht



1	Maurer und Betonbauer	19	Informationstechniker	38	Friseure
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	20	Kraftfahrzeugtechniker	39	Glaser
3	Zimmerer	21	Landmaschinenmechaniker	40	Glasbläser und Glasapparatebauer
4	Dachdecker	22	Büchsenmacher	41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
5	Straßenbauer	23	Klempner	42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	24	Installateur und Heizungsbauer	43	Betonstein- und Terrazzohersteller
7	Brunnenbauer	25	Elektrotechniker	44	Estrichleger
8	Steinmetzen und Steinbildhauer	26	Elektromaschinenbauer	45	Behälter- und Apparatebauer
9	Stuckateure	27	Tischler	46	Parkettleger
10	Maler und Lackierer	28	Boots- und Schiffbauer	47	Rollladen- und Sonnenschutz-techniker
11	Gerüstbauer	29	Seiler	48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
12	Schornsteinfeger	30	Bäcker	49	Böttcher
13	Metallbauer	31	Konditoren	50	Glasveredler
14	Chirurgiemechaniker	32	Fleischer	51	Schilder- und Lichtreklamehersteller
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	33	Augenoptiker	52	Raumausstatter
16	Feinwerkmechaniker	34	Hörakustiker	53	Orgel- und Harmoniumbauer
17	Zweiradmechaniker	35	Orthopädietechniker		
18	Kälteanlagenbauer	36	Orthopädieschuhmacher		
		37	Zahntechniker		

Zulassungsfreie Handwerke (ohne Meisterpflicht)

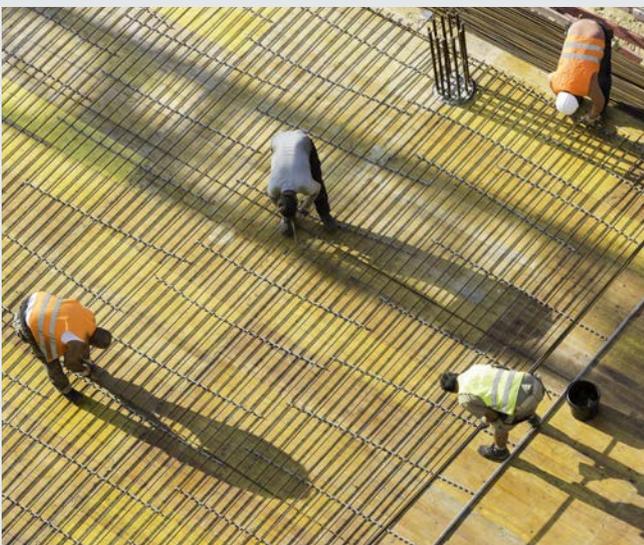
1	entfällt	21	Modisten	42	Flexografen
2	entfällt	22	entfällt	43	Keramiker
3	entfällt	23	Segelmacher	44	entfällt
4	entfällt	24	Kürschner	45	Klavier- und Cembalobauer
5	Uhrmacher	25	Schuhmacher	46	Handzuginstrumentenmacher
6	Graveure	26	Sattler und Feintäschner	47	Geigenbauer
7	Metallbildner	27	entfällt	48	Bogenmacher
8	Galvaniseure	28	Müller	49	Metallblasinstrumentenmacher
9	Metall- und Glockengießer	29	Brauer und Mälzer	50	Holzblasinstrumentenmacher
10	Schneidwerkzeugmechaniker	30	Weinküfer	51	Zupfinstrumentenmacher
11	Gold- und Silberschmiede	31	Textilreiniger	52	Vergolder
12	entfällt	32	Wachszieher	53	entfällt
13	entfällt	33	Gebäudereiniger	54	Holz- und Bautenschützer (Mauer-schutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
14	Modellbauer	34	entfällt	55	Bestatter
15	entfällt	35	Feinoptiker		
16	Holzbildhauer	36	Glas- und Porzellanmaler		
17	entfällt	37	Edelsteinschleifer und -graveure		
18	Korb- und Flechtwerkgestalter	38	Fotografen		
19	Maßschneider	39	Buchbinder		
20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	40	Drucker		
		41	Siebdrucker		

Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Meisterpflicht)



1	Eisenflechter
2	Bautentrocknungsgewerbe
3	Bodenleger
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5	Fuger (im Hochbau)
6	entfällt
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8	Betonbohrer und -schneider
9	Theater- und Ausstattungsmaler
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11	Metallschleifer und Metallpolierer
12	Metallsägen-Schärfer
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14	Fahrzeugverwerter
15	Rohr- und Kanalreiniger
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17	Holzschuhmacher
18	Holzblockmacher
19	Daubenhauer
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21	Muldenhauer
22	Holzreifenmacher
23	Holzschindelmacher
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25	Bürsten- und Pinselmacher
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)

28	Fleckteppichhersteller
29	(weggefallen)
30	Theaterkostümnäher
31	Plisseebrenner
32	(weggefallen)
33	Stoffmaler
34	(weggefallen)
35	Textil-Handdrucker
36	Kunststopfer
37	Änderungsschneider
38	Handschuhmacher
39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40	Gerber
41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43	Fleischerleger, Ausbeiner
44	Appreteure, Dekateure
45	Schnellreiniger
46	Teppichreiniger
47	Getränkeleitungsreiniger
48	Kosmetiker
49	Maskenbildner
50	entfällt
51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52	Klavierstimmer
53	Theaterplastiker
54	Requisiteure
55	Schirmmacher
56	Steindrucker
57	Schlagzeugmacher



Gründung mit „einfacher Tätigkeit“

Existenzgründungen in Marktnischen sind jederzeit möglich und sinnvoll. Viele Gründungen speziell aus der Arbeitslosigkeit heraus machen sich diese Chance zunutze und bieten dabei einfache handwerkliche Tätigkeiten an. In der Vergangenheit hat dies immer wieder dazu geführt, dass die Selbständigen von Handwerkskammern oder Behörden abgemahnt und mit Bußgeldern belegt oder die Betriebe sogar geschlossen wurden. Der Grund: Die jeweiligen Institutionen beurteilten ihre berufliche Arbeit als „wesentliche Tätigkeit“ des Handwerks, für die sie den Meisterbrief hätten vorweisen und in der Handwerksrolle hätten eingetragen sein müssen.

Um Gründerinnen und Gründer vor solch unliebsamen Überraschungen zu bewahren, ist gesetzlich klargelegt, welche Tätigkeiten nicht zum Kernbereich des Handwerks gehören, sondern als „einfache Tätigkeit“ von jeder Person ausgeübt werden dürfen. Dies sind solche Tätigkeiten, die von durchschnittlich begabten Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig, es sei denn, dass die Tätigkeit unter dem Strich „wesentlich“ für ein bestimmtes Handwerk ist. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich.

Wer sichergehen will, dass es sich bei seiner Geschäftsidee um eine solche zulässige „einfache Tätigkeit“ handelt, kann sich informieren bei:

- Handwerkskammer (Adressen unter www.zdh.de)
- Industrie- und Handelskammer (Adressen unter www.ihk.de)
- Gewerbebehörde
- Wirtschaftsministerium bzw. Senatsverwaltung für Wirtschaft des Bundeslandes, in dem Sie Ihr Unternehmen gründen wollen

Beratung

Beratungsangebote für Gründungen und bestehende Betriebe im Handwerk gibt es viele: Diese sind bei den Handwerkskammern, dort auch bei den Beauftragten für Innovation und Technologie (BIT), bei den Fachverbänden des Handwerks sowie bei den Gewerbespezifischen Informationsstellen zu finden. Für Ratsuchende sind deren Informations- und Beratungsdienstleistungen kostenlos. Besondere aktuelle Herausforderungen vor allem für die vielen kleinen Handwerksbetriebe sind der steigende Wettbewerbsdruck aus dem In- und Ausland, ein immer schnellerer technologischer Wandel, die Auswirkungen der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft und die zunehmende Auszubildenden- und Fachkräfteknappheit infolge des demografischen Wandels.

Damit Betriebe und Gründungen diese Herausforderungen meistern können, stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) über die „Richtlinie zur Förderung des Know-how-Transfers im Handwerk“ jährlich bis zu 16 Millionen Euro zur Verfügung. Damit werden bis zu 620 Beraterstellen finanziell unterstützt. Darunter gibt es Spezialisten beispielsweise für Außenwirtschaft, Zulieferwesen, I+K-Techniken, Formgebung und Denkmalpflege. Dazu kommen über 150 Beauftragte für Innovation und rund 50 gewerkespezifische Informationstransferstellen, die bei den Zentralfachverbänden angesiedelt sind.

Übersicht Handwerkskammern: www.zdh.de

Übersicht Fachverbände: www.zdh.de

Internet

www.bmwi.de

www.existenzgruender.de

www.kultur-kreativ-wirtschaft.de

www.unternehmergeist-macht-schule.de

gruenderplattform.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Stand

April 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als
Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

iStock
gilaxia (Titel)
fotolia
jörn buchheim (S. 5)
Kara (S. 5)
WavebreakMedia Micro (S. 2)

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bmwi.de

